



Handelsverband Nord

Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Entgelttarifvertrag

für den Einzelhandel

im Bundesland

Mecklenburg-Vorpommern

gültig ab 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Entgelttarifvertrag

Geltungsbereich § 1	3
Allgemeine Grundsätze § 2.....	3
Gehaltsgruppen § 3	6
Lohngruppen § 4.	11
Ausbildungsvergütung § 5.....	14
Mittelstandsklausel § 6.....	14
Schiedsstelle § 7.....	15
Schlussbestimmung § 8.....	16

Tarifvertrag Warenverräumung im Verkauf

Persönlicher Geltungsbereich.....	19
Fachlicher Geltungsbereich	19
Erklärung der Tarifparteien	22

Entgelttabelle	24
Mittelstandsklausel.....	26

**Entgelttarifvertrag
für den Einzelhandel im
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

gültig ab 01.07.2021

Zwischen dem

Handelsverband Nord e. V.
Hamburg
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nord

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. räumlich im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. fachlich für die Betriebe des Einzelhandels aller Branchen und Betriebsformen einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe,
3. persönlich für alle Arbeitnehmer* (Angestellte, gewerbliche Mitarbeiter und die in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen). Ausgenommen sind Personen, die nach § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer kommt es auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. Werden mehrere Tätigkeiten gleichzeitig ausgeübt, die in verschiedene Gehalts- oder Lohngruppen fallen, so hat die Eingruppierung entsprechend der zeitlich überwiegenden Tätigkeit zu erfolgen (§ 6 Ziffer 2 MTV).
2. Gehälter sind in den einzelnen Tarifgruppen nach Tätigkeitsjahren gestaffelt. Als Tätigkeitsjahre gelten die in der jeweiligen Tarifgruppe geleisteten Beschäftigungszeiten. Neu eingestellte Arbeitnehmer haben anrechenbare Beschäftigungszeiten durch Vorlage geeigneter

**Soweit in diesem Dokument in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.*

Unterlagen nachzuweisen. Eine Änderung der Einstufung auf Grund nachträglich eingereicherter Unterlagen hat unter Beachtung der bestehenden Ausschlussfristen zu erfolgen.

3. Soweit die Zahl der Unterstellten für die Eingruppierung maßgebend ist, sind alle direkt unterstellten Arbeitnehmer als Vollzeitbeschäftigte zu berücksichtigen. Dabei sind Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit in Vollzeitbeschäftigte umzurechnen. Maßgebend ist die Zahl der zum Zeitpunkt der Eingruppierung ermittelten Vollzeitbeschäftigten. Verändert sich die Zahl in dem erforderlichen Umfang dauerhaft, erfolgt die neue tarifliche Einstufung, soweit die Änderung nicht in die erste Hälfte des laufenden Monats fällt, am ersten Tag des Folgemonats. Ansonsten wird sie zum Ersten des laufenden Monats wirksam.
4. Bei einer Umgruppierung in eine höhere Tarifgruppe erhalten Arbeitnehmer das ihrem bisherigen Tarifentgelt folgende höhere Tarifentgelt. Gegebenenfalls damit verbundene Tätigkeitsjahre gelten als zurückgelegt.
5. Übertarifliche Zulagen können auf Tariferhöhungen angerechnet werden.
6. Arbeitnehmer, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 6 Wochen vorübergehend Tätigkeiten in einer höheren Tarifgruppe verrichten, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tarifentgelt und dem Tarifentgelt der höheren Gruppe in Form einer Funktionszulage (§ 6 Ziffer 3 MTV).
7. Bei der Eingruppierung von Arbeitnehmern, die über eine abgeschlossene 3-jährige Ausbildung im Einzelhandel verfügen, gilt das 1. Tätigkeitsjahr als zurückgelegt.

8. SB-Kassierer erhalten in den Monaten, in denen sie auf Anweisung der Geschäftsleitung im Wochendurchschnitt mehr als 24 Stunden an Ausgangskassen (check-out) tätig sind, eine Funktionszulage von 4 % ihres Tarifentgeltes.
9. Gewerbliche Arbeitnehmer, die als Kolonnenführer eingesetzt sind, erhalten eine Funktionszulage von 5 % ihres Tarifentgeltes. Als Kolonnenführer gilt, wer innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Arbeitnehmern Aufsichtsfunktion besitzt und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen hat.
10. Gewerbliche Arbeitnehmer, die als Vorarbeiter eingesetzt sind, erhalten eine Funktionszulage von 5 % für bis zu 9 unterstellte Arbeitnehmer und 10 % für mehr als 9 unterstellte Arbeitnehmer. Als Vorarbeiter gilt, wer einer Gruppe von Arbeitnehmern vorgeordnet ist, Anweisungsbefugnis hat und die Verantwortung für den richtigen Arbeitseinsatz und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit trägt.
11. Gewerbliche Arbeitnehmer, die auf Verlangen des Betriebes das gesamte für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld von 0,10 € je Arbeitsstunde.

§ 3 Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe 1

Schematische oder mechanische Tätigkeiten.

Beispiele:

Verkaufsunterstützende Arbeiten, auch einfaches Kassieren (z. B. an Pfand- und Rabattkassen), einfache Büroarbeiten, wie Belegbearbeitung, Maschinenschreib-, Erfassungs- und Sortierarbeiten, Postein- und Ausgangsbearbeitung sowie Telefongesprächsvermittlung und Arbeiten im Empfang.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
im 1. Tätigkeitsjahr	1.647,50	1.729,63	1.772,03
im 2. Tätigkeitsjahr	1.692,59	1.743,37	1.813,08
im 3. Tätigkeitsjahr	1.775,75	1.829,02	1.860,11
im 4. Tätigkeitsjahr	1.855,61	1.911,28	1.943,77
danach	1.977,06	2.036,37	2.070,99

Gehaltsgruppe 2

Tätigkeiten, die im Rahmen bestehender Anweisungen selbständig erledigt werden und eine abgeschlossene entsprechende Berufsausbildung erfordern.

Beispiele:

Verkäufer, Kassierer, Warendisponent, Hausdetektiv, Angestellte am Paktisch mit Waren- und Preiskontrolle, Fachkräfte für Kontrollarbeiten im Lager, Warenein-/ausgang, Plakatmaler, Schauwerbegestalter. Sachbearbeitung im Büro, wie Tätigkeiten, die buch-

halterische Kenntnisse erfordern, Bedienung von PC-Anlagen mit entsprechenden Fachkenntnissen, Rechnungsprüfung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, administrative Ein- und Verkaufstätigkeiten, Bearbeitung von Kundenreklamationen, Schreibarbeiten, die Stenografiekenntnisse voraussetzen. Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen in der Telefonzentrale und im Empfang, Kinderbeaufsichtigung.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
im 1. Tätigkeitsjahr	1.935,48	1.993,54	2.027,43
im 2. Tätigkeitsjahr	1.977,06	2.036,37	2.070,99
im 3. Tätigkeitsjahr	2.016,44	2.076,93	2.112,24
im 4. Tätigkeitsjahr	2.096,32	2.159,21	2.195,92
im 5. Tätigkeitsjahr	2.176,19	2.241,48	2.279,59
im 6. Tätigkeitsjahr	2.256,06	2.323,74	2.363,24
im 7. Tätigkeitsjahr	2.419,07	2.491,64	2.534,00
danach	2.622,58	2.701,26	2.747,18

Gehaltsgruppe 3

Qualifizierte Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordern.

Beispiele:

Erstverkäufer, Warengruppenleiter, Abteilungsaufsicht, Kassenaufsichtskräfte, Leiter von Verkaufsstellen/Filialen bis 200 qm Verkaufsfläche, Verkaufskräfte im Außendienst, Verwaltungsrevisor, Kundendienstberater mit erweitertem Aufgabengebiet,

Sekretär/Assistent, Abstecker. Angestellte im Büro und Verkauf bei regelmäßiger Anwendung fremder Sprachen, Erste Kräfte und Leiter von Arbeitsgruppen im Büro. Krankenschwester, Erzieher, Sozialfürsorger, Hausmeister.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
im 1. Tätigkeitsjahr	2.252,77	2.320,35	2.359,80
im 2. Tätigkeitsjahr	2.334,82	2.404,86	2.445,74
im 3. Tätigkeitsjahr	2.414,71	2.487,15	2.529,43
im 4. Tätigkeitsjahr	2.574,44	2.651,67	2.696,75
im 5. Tätigkeitsjahr	2.734,59	2.813,27	2.861,10
im 6. Tätigkeitsjahr	2.849,31	2.927,99	2.977,77
danach	3.006,52	3.085,20	3.137,65

Gehaltsgruppe 4

Selbstständig nach allgemeinen Anweisungen zu verrichtende Tätigkeiten mit Anweisungsbefugnissen.

Beispiele:

Leiter von Verkaufsstellen/Filialen, Substituten, Einkäufer, Etagenaufsicht, Verkaufsleiter für den Außendienst, Kundendienstinspekteur, Filialrevisor, Bezirksleiter, Hauptkassierer mit Verantwortung für das gesamte Kassenwesen, Schauwerbegestalter, kaufmännischer und technischer Abteilungsleiter.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	2.574,44	2.651,67	2.696,75
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	2.813,20	2.891,88	2.941,04
im 6. Tätigkeitsjahr	2.966,16	3.044,84	3.096,60
danach	3.124,44	3.203,12	3.257,57
b) bis zu 5 - 8 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	2.813,20	2.891,88	2.941,04
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	3.045,84	3.124,52	3.177,64
im 6. Tätigkeitsjahr	3.203,04	3.281,72	3.337,51
danach	3.360,24	3.438,92	3.497,38
c) mehr als 8 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	3.045,84	3.124,52	3.177,64
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	3.280,59	3.359,27	3.416,38
im 6. Tätigkeitsjahr	3.436,74	3.515,42	3.575,18
danach	3.592,88	3.671,56	3.733,98

Gehaltsgruppe 5

Leitende Tätigkeit mit größerer Verantwortung.

Beispiele:

Abteilungsleiter in Kaufhäusern, Einkaufsleiter, Verwaltungsleiter, Betriebsleiter, Filialrevisor und Bezirksleiter für mehr als 8 Verkaufsstellen/Filialen oder mehr als 3.000 qm Verkaufsfläche, Werbeleiter mit Verantwortung für die gesamte Werbung des Betriebes inkl. Schauwerbegestaltung, Hausinspektor.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	2.966,16	3.044,84	3.096,60
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	3.203,04	3.281,72	3.337,51
im 6. Tätigkeitsjahr	3.360,24	3.438,92	3.497,38
danach	3.512,15	3.590,83	3.651,87
b) bis zu 5 - 8 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	3.280,59	3.359,27	3.416,38
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	3.512,15	3.590,83	3.651,87
im 6. Tätigkeitsjahr	3.669,37	3.748,05	3.811,77
danach	3.865,88	3.944,56	4.011,62
c) mehr als 8 Unterstellte			
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr	3.512,15	3.590,83	3.651,87
im 4. – 5. Tätigkeitsjahr	3.826,57	3.905,25	3.971,64
im 6. Tätigkeitsjahr	4.138,87	4.217,55	4.289,25
danach	4.451,16	4.529,84	4.606,85

§ 4 Lohngruppen

Lohngruppe 1

Einfache Arbeiten, auch mit erschwerten körperlichen Belastungen oder erschwerenden Umgebungseinflüssen.

Beispiele:

Auszeichner, Raumpfleger, Reinigungspersonal, Spülhilfe, Küchenhilfspersonal, Hof-, Platz- und Kellerarbeiter, Lagerarbeiter mit einfacheren Arbeiten, Handelshilfsarbeiter.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
Stundenlohn	11,79	12,14	12,35

Lohngruppe 2

Arbeiten, die eine mindestens 3-monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung oder Erfahrung erfordern, sowie Arbeiten mit erschwerenden Umgebungseinflüssen.

Beispiele:

Näher ohne Ausbildung, Putzmacherhilfskräfte, Modistenhilfskräfte, Packer, Lagerarbeiter mit qualifizierteren Arbeiten, Elektrokarrenfahrer, Kaltmamsell, Küchenhilfspersonal mit Tätigkeit am Herd oder beim Anrichten, Fahrstuhlführer, Personalpfortner, Beifahrer.

	bis 31.10.2021 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
bis 3 Monate	11,79	12,14	12,35
danach	12,60	12,98	13,20

Lohngruppe 3

Arbeiten, die eine mindestens 6-monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung, Erfahrung und Verantwortung erfordern, sowie Arbeiten mit besonders erschwerenden Umgebungseinflüssen.

Beispiele:

Kassenbote, Beifahrer mit Abrechnungstätigkeit, Personalpförtner in Häusern mit mindestens 300 Beschäftigten, Tiefkühlarbeiter, sofern überwiegend in Tiefkühlräumen tätig, Küchenansager, Gabel- und Hubstapelfahrer, Servierer (angelernt), Kraftfahrer für Fahrzeuge der Führerscheinklasse 3, Näher, Putz-macherhilfskräfte, Modistenhilfskräfte nach mindestens 6-monatiger Tätigkeit.

	bis	ab	ab
	31.10.2021	01.11.2021	01.07.2022
	EUR	EUR	EUR
bis 6 Monate	12,60	12,98	13,20
danach	13,62	14,03	14,27

Lohngruppe 4

Arbeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind eine nachweislich mindestens 4-jährige Tätigkeit im gleichen Beruf gleichzusetzen.

Beispiele:

Betriebshandwerker wie Bäcker, Konditore, Fleischer, Koch, Schlosser, Tischler (soweit nicht Lohngruppe 5), Kraftfahrer für Fahrzeuge der Führerscheinklasse 3 mit abgeschlossener Berufsausbildung als Auto-/Motorschlosser bzw. Mechaniker oder bei fehlender Ausbildung mit einer ununterbrochenen 4-jährigen Fahrpraxis, Tankwart, Klavierstimmer, Feuerwehrleute, Innendekorateur, Änderungsschneider, Modistin, Putzmaker, Servierer, Kellner.

	bis	ab	ab
	31.10.2021	01.11.2021	01.07.2022
	EUR	EUR	EUR
Stundenlohn	14,77	15,21	15,47

Lohngruppe 5

Arbeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist, die selbständig durchgeführt werden und eine im Allgemeinen längere Erfahrung als notwendig voraussetzen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Beispiele:

Betriebshandwerker wie Bäcker, Konditore, Fleischer, Koch, Schlosser, Tischler, Blockgeselle (soweit nicht Lohngruppe 4), Kraftfahrer für Fahrzeuge der Führerscheinklasse 2, Fernseh- und Rundfunktechniker, Oberkellner, Maßschneider, Drucker an Druckmaschinen (außer Siebdruck).

	bis	ab	ab
	31.10.2021	01.11.2021	01.07.2022
	EUR	EUR	EUR
Stundenlohn	17,62	18,09	18,40

§ 5 Ausbildungsvergütung

Die Vergütungen für Auszubildende betragen monatlich

	bis 31.08.2021 EUR	ab 01.09.2021 EUR	ab 01.09.2022 EUR
im 1. Ausbildungsjahr	755,00	785,00	815,00
im 2. Ausbildungsjahr	805,00	835,00	865,00
im 3. Ausbildungsjahr	935,00	965,00	995,00

§ 6 Mittelstandsklausel

Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten (ohne Auszubildende und Familienangehörige) können um bis zu 6 % geringere Tarifentgelte zahlen. Wird das Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis aus betrieblich bedingten Gründen beendet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Tarifentgelt für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Die Mittelstandsklausel zu den Gehalts-, und Lohnvergütungen wird rückwirkend zum 01.07.2021 (für die Ausbildungsvergütungen zum 01.09.2019) wieder in Kraft gesetzt und bis zum 30.06.2023 (für die Ausbildungsvergütungen bis zum 31.08.2023) fortgeschrieben. Sie endet dann jeweils ohne Nachwirkung. Dabei wird die Gehaltsgruppe 1 erstes, zweites und drittes Tätigkeitsjahr gesondert wie folgt angehoben:

Mittelstandsklausel Gehaltsgruppe 1

	ab 01.07.2020 EUR	ab 01.11.2021 EUR	ab 01.07.2022 EUR
1. Tätigkeitsjahr	1.647,50	1.729,63	1.772,03
2. Tätigkeitsjahr	1.655,00	1.729,63	1.786,41
3. Tätigkeitsjahr	1.669,21	1.750,92	1.806,77

§ 7 Schiedsstelle

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages kann jede Vertragspartei eine von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite paritätisch mit bis zu drei ehrenamtlichen Vertretern zu besetzende Schiedsstelle anrufen, die innerhalb von zwei Wochen zusammentritt.
2. Die Vertreter werden von Fall zu Fall von jeder Vertragspartei bestellt. Die persönlichen und sachlichen Kosten eines Schiedsverfahrens werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle selbst getragen.
3. Die von den Vertragsparteien bestellten Vertreter werden von der Geschäftsstelle des Handelsverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 14.08.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.
3. Dieser Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Erstmals ist die Kündigung zum 30.06.2023 zulässig (für die Ausbildungsvergütungen zum 31.08.2023).
4. Führen Ein-/Umgruppierungen nach diesem Tarifvertrag zu einem niedrigeren als dem bisherigen Tarifentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt. Diese Ausgleichszulage ist auf künftige Tarifierhöhungen so lange anzurechnen, bis die Höhe des neuen Tarifentgeltes dem bisherigen einschließlich der tariflichen Ausgleichszahlung entspricht. Die Ausgleichszulage ist in ihrer jeweiligen Höhe bei Vorliegen der sonstigen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Berechnung der tariflichen Sonderzuwendung mit zu berücksichtigen.
5. Arbeitnehmer, die bis zum 30.09.2021 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben keine Ansprüche aus diesem Tarifvertrag. Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.
6. In jedem Betrieb hat eine Ausfertigung dieses Vertrages öffentlich auszuhängen oder jedem Arbeitnehmer ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
7. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch nach erfolgter Kündigung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft.

Spornitz, den 27.10.2021

Handelsverband Nord e.V.
Hamburg
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Christian Lahrtz
Dierk Böckenholt

Für die Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di).
Die Landesbezirksleitung Nord

Heike Lattekamp
Cornelia Töpfer

**Tarifvertrag Warenräumung im Verkauf
für den Einzelhandel im
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

gültig ab 01.07.2021

Zwischen dem

Handelsverband Nord e.V.
Hamburg
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

- 1. Persönlicher Geltungsbereich:** Die Regelung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit einem an die Tarifverträge des Einzelhandels gebundenen Unternehmen ab dem 01.01.2014 begründet wird und die ausschließlich mit Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten beschäftigt werden.

Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten im Sinne dieser Tarifvereinbarung sind einfache oder leichte Tätigkeiten in Verkaufsräumen*), bei denen es ausschließlich um die Wiederherstellung der Warenträger durch Bestückung mit Ware nach einem vorgegebenen Muster (z.B. „Alt vor Neu“, Beachtung von MHD-Vorgaben) geht. Erfasst sind damit unmittelbar verbundene Tätigkeiten z.B. bezüglich Ordnung und Sauberkeit, Preisauszeichnung und ähnliches und darüber hinaus die Teilnahme an Inventuren als Inventurhilfe.

**) Lagerflächen, die auch als Verkaufsflächen genutzt werden und bei denen die Auffüll Tätigkeit einer körperlich schweren Lagerarbeit entspricht, sind hier nicht erfasst.*

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Misch Tätigkeiten (z.B. mit regelmäßiger Inventur Tätigkeit; Kundenkontakten, die über Grundformen des höflichen Umgangs hinausgehen; Verkaufs- und Beratungsgespräche; Tätigkeiten, die kaufmännische Entscheidungen erfordern wie Disposition, Abschriften und Kontrollen (einschließlich MHD-Kontrollen)). Gemeint ist ausdrücklich nicht eine überwiegende Tätigkeit (§ 6 Ziffer 2 MTV findet keine Anwendung). Schon ein geringfügiger Anteil von anderen Tätigkeiten führt zum Ausschluss aus dem Geltungsbereich dieser Regelung.

- 2. Fachlicher Geltungsbereich:** Die Regelung gilt für eine Mehrzahl verbundener Unternehmen, einzelne Unternehmen, Betriebe oder Verkaufsstellen des Einzelhandels (im Folgenden:

Einheit), wenn der Arbeitgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erklärt hat, in der Einheit – nach einem definierten Übergangszeitraum – grundsätzlich auf den Einsatz von Werkverträgen / Dienstverträgen für die Warenverräum- und Auffülltätigkeiten im Verkauf zu verzichten. Ausnahme: Fälle höherer Gewalt (zur Definition siehe BGH Urteile vom 21.08.2012 X ZR 138/11 und 146/11).

Der Verzicht erfolgt entweder

- a) in Form einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di oder
- b) in Form einer Betriebsvereinbarung oder
- c) in Form einer Selbstverpflichtung, die gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb ausgesprochen wird.

Der Arbeitgeber teilt die Erklärungen gemäß b) oder c) mit einer genauen Bezeichnung der Einheit unverzüglich dem Arbeitgeberverband (HDE oder Handelsverband Nord e.V.) mit, der seinerseits verpflichtet ist, unverzüglich die Gewerkschaft (Bundesvorstand oder Landesfachbereich) zu informieren. Die Erklärung wird mit dem Zugang der Information an die Gewerkschaft wirksam.

Der Übergangszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der Anwendung der hier geregelten Vergütungssätze bis zur endgültigen Beendigung aller Werk- oder Dienstvertragsverhältnisse zu Warenverräum- und Auffülltätigkeiten im Verkauf. Im Falle der Variante c) darf der Übergangszeitraum nicht länger als 4 Monate betragen.

In allen Varianten kann der Arbeitgeber für die Einheit erklären, von dem Verzicht auf den Einsatz von Werkverträgen/Dienstverträgen für die

Warenverräum- und Auffülltätigkeiten im Verkauf in Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt - frühestens zum übernächsten Monatsersten - wieder Abstand zu nehmen. Der Arbeitgeber teilt dies in einer Erklärung an den Arbeitgeberverband (HDE oder des Handelsverbandes Nord e.V.) mit, der seinerseits verpflichtet ist, unverzüglich die Gewerkschaft (Bundesvorstand oder Landesfachbereich) zu informieren.

Die Erklärung wird mit dem Zugang der Information an die Gewerkschaft wirksam. In diesem Fall fällt die Einheit zu diesem Zeitpunkt aus dem fachlichen Anwendungsbereich. Für die zu diesem Zeitpunkt mit Warenverräumung beschäftigten Mitarbeiter gilt dann wieder die tarifliche Vergütungsregelung nach dem Entgelttarifvertrag für den Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern. Sollten in den Vereinbarungen gem. a) und b) dazu abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese vor.

Regelung zum Bestandsschutz: Mitarbeiter, die vor der vorgenannten Verzichtserklärung eingestellt worden sind, fallen nicht unter diesen Tarifvertrag „Warenverräumung im Verkauf“.

3. Im Geltungsbereich dieser Regelung werden Arbeitnehmer wie folgt vergütet:

Für Zeiten 06.00 bis 20.00 Uhr Stundenvergütung brutto ab dem 01.09.2021

Euro 11,47

Für Zeiten 06.00 bis 20.00 Uhr Stundenvergütung brutto ab dem 01.07.2022

Euro 11,66

Für Arbeitszeiten zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr und zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr (Spät- und Frühverräumung) wird abweichend von § 7 Ziff. 1 c) MTV ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 20 % auf die vorgenannten Stundenvergütungen gewährt. Für Arbeitszeiten zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr gilt der tarifliche Nachtarbeitszuschlag gem. § 7 Ziff. 1 c) MTV in Höhe von 50 % auf die vorgenannten Stundenvergütungen.

4. Dieser Tarifvertrag ist unter den gleichen Bedingungen wie der Entgelttarifvertrag für den Einzelhandel im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern kündbar.
5. Sobald ein neuer Entgeltstrukturtarifvertrag in Kraft tritt, entfällt er ohne Nachwirkung.

Erklärung der Tarifparteien

Mit diesem Tarifvertrag leisten die Tarifparteien einen Beitrag dazu, die vielfach anzutreffende Ausgliederung der Warenverräumung im Verkauf auf Fremddienstleister wieder zurückzuführen.

Die Gewerkschaft ver.di hatte in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverhältnisse bei Fremddienstleistern aus ihrer Sicht in aller Regel als prekär zu bewerten seien. Der Schutz der Tarifverträge im Einzelhandel erreiche die Beschäftigten von Fremddienstleistern nicht.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist das Werkvertragsmodell grundsätzlich eine über die Vertragsfreiheit abgesicherte Alternative. Die Möglichkeiten der Rückführung der Tätigkeiten auf das eigene Personal seien von wirtschaftlichen Erwägungen und damit auch von geeigneten tariflichen Rahmenbedingungen abhängig. Daraus ergab sich das gemeinsame Ziel, über die tarifliche Regelung die Rückführung von ausgliederten Warenverräum- und Auffülltätigkeiten in

den Geltungsbereich der Einzelhandelsstarifverträge zu fördern, indem die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass diese Tätigkeiten verstärkt mit eigenen Beschäftigten der Einzelhandelsunternehmen durchgeführt werden können. Keine Zielsetzung ist es, Modelle, bei denen bestehende Funktionen getrennt und damit geringer qualifizierte Stellenanforderungen geschaffen werden, zu fördern.

Diese Tarifvereinbarung ist eine Übergangsregelung bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltstruktur. Sie stellt keinen Eingriff in die derzeit geltende Eingruppierungssystematik dar und greift auch nicht der gemeinsam zu erarbeitenden zukünftigen Entgeltstruktur im Einzelhandel vor.

Spornitz, den 27.10.2021

Handelsverband Nord e.V.
Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Christian Lahrtz

Dierk Böckenholt

Für die ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).
Die Landesbezirksleitung Nord

Heike Lattekamp

Cornelia Töpfer

Tarifabschluss Mecklenburg-Vorpommern 09.07.2021 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Tätigkeits- jahr	seit 01.07.20	ab 01.11.21	ab 01.07.22
1	1.	1647,50	1729,63*	1772,03*
	2.	1692,59	1743,37	1813,08*
	3.	1775,75	1829,02	1860,11
	4.	1855,61	1911,28	1943,77
	danach	1977,06	2036,37	2070,99
2	1.	1935,48	1993,54	2027,43
	2.	1977,06	2036,37	2070,99
	3.	2016,44	2076,93	2112,24
	4.	2096,32	2159,21	2195,92
	5.	2176,19	2241,48	2279,59
	6.	2256,06	2323,74	2363,24
	7.	2419,07	2491,64	2534,00
	danach	2622,58	2701,26	2747,18
3	1.	2252,77	2320,35	2359,80
	2.	2334,82	2404,86	2445,74
	3.	2414,71	2487,15	2529,43
	4.	2574,44	2651,67	2696,75
	5.	2734,59	2813,27	2861,10
	6.	2849,31	2927,99	2977,77
	danach	3006,52	3085,20	3137,65
4a	1.-3.	2574,44	2651,67	2696,75
	4.-5.	2813,20	2891,88	2941,04
	6.	2966,16	3044,84	3096,60
	danach	3124,44	3203,12	3257,57
4b	1.-3.	2813,20	2891,88	2941,04
	4.-5.	3045,84	3124,52	3177,64
	6.	3203,04	3281,72	3337,51
	danach	3360,24	3438,92	3497,38
4c	1.-3.	3045,84	3124,52	3177,64
	4.-5.	3280,59	3359,27	3416,38
	6.	3436,74	3515,42	3575,18
	danach	3592,88	3671,56	3733,98

* Sonderanhebungen

5a	1.-3.	2966,16	3044,84	3096,60
	4.-5.	3203,04	3281,72	3337,51
	6.	3360,24	3438,92	3497,38
	danach	3512,15	3590,83	3651,87
5b	1.-3.	3280,59	3359,27	3416,38
	4.-5.	3512,15	3590,83	3651,87
	6.	3669,37	3748,05	3811,77
	danach	3865,88	3944,56	4011,62
5c	1.-3.	3512,15	3590,83	3651,87
	4.-5.	3826,57	3905,25	3971,64
	6.	4138,87	4217,55	4289,25
	danach	4451,16	4529,84	4606,85
Lohn- gruppe	Monate	€/Std seit 01.07.20	€/Std ab 01.11.21	€/Std ab 01.07.22
1		11,79	12,14	12,35
2	bis 3 Mon.	11,79	12,14	12,35
2	danach	12,60	12,98	13,20
3	bis 6 Mon.	12,60	12,98	13,20
3	danach	13,62	14,03	14,27
4		14,77	15,21	15,47
5		17,62	18,09	18,40
Ausbildungsjahr		€/monatl. seit 01.09.20	€/monatl ab 01.09.21	€/monatl ab 01.09.22
1. Ausbildungsjahr		755,00	785,00	815,00
2. Ausbildungsjahr		805,00	835,00	865,00
3. Ausbildungsjahr		935,00	965,00	995,00
Warenverräumung		€/Std seit 01.07.20	€/Std ab 01.09.21	€/Std ab 01.07.22
		11,14	11,47	11,66

Mittelstandsklausel

Entgelt- gruppe	Tätigkeits- jahr	seit 01.07.20	ab 01.11.21	ab 01.07.22
1	1.	1647,50	1729,63*	1772,03°
	2.	1655,00	1729,63*	1786,41°
	3.	1669,21	1750,92*	1806,77°
	4.	1744,27	1796,60	1827,14
	danach	1858,44	1914,19	1946,73
2	1.	1819,35	1873,93	1905,78
	2.	1858,44	1914,19	1946,73
	3.	1895,45	1952,31	1985,51
	4.	1970,54	2029,66	2064,16
	5.	2045,62	2106,99	2142,81
	6.	2120,70	2184,32	2221,45
	7.	2273,93	2342,14	2381,96
	danach	2465,23	2539,18	2582,35
3	1.	2117,60	2181,13	2218,21
	2.	2194,73	2260,57	2299,00
	3.	2269,83	2337,92	2377,66
	4.	2419,97	2492,57	2534,95
	5.	2570,51	2644,47	2689,43
	6.	2678,35	2752,31	2799,10
	danach	2826,13	2900,09	2949,39
4a	1.-3.	2419,97	2492,57	2534,95
	4.-5.	2644,41	2718,37	2764,58
	6.	2788,19	2862,15	2910,80
	danach	2936,97	3010,93	3062,12
4b	1.-3.	2644,41	2718,37	2764,58
	4.-5.	2863,09	2937,05	2986,98
	6.	3010,86	3084,82	3137,26
	danach	3158,63	3232,58	3287,54
4c	1.-3.	2863,09	2937,05	2986,98
	4.-5.	3083,75	3157,71	3211,40
	6.	3230,54	3304,49	3360,67
	danach	3377,31	3451,27	3509,94

* Sonderanhebung mind. 10,45 Euro/Std.

° Sonderanhebung mind. 10,20 Euro/Std.

5a	1.-3.	2788,19	2862,15	2910,80
	4.-5.	3010,86	3084,82	3137,26
	6.	3158,63	3232,58	3287,54
	danach	3301,42	3375,38	3432,76
5b	1.-3.	3083,75	3157,71	3211,40
	4.-5.	3301,42	3375,38	3432,76
	6.	3449,21	3523,17	3583,06
	danach	3633,93	3707,89	3770,92
5c	1.-3.	3301,42	3375,38	3432,76
	4.-5.	3596,98	3670,94	3733,34
	6.	3890,54	3964,50	4031,90
	danach	4184,09	4258,05	4330,44

Lohngruppe	€/Std	€/Std	€/Std
	seit 01.07.20	ab 01.11.21	ab 01.07.22
1	11,08	11,41	11,61
2 a) bis 3 Monate	11,08	11,41	11,61
2 b) danach	11,84	12,20	12,41
3 a) bis 6 Monate	11,84	12,20	12,41
3 b) danach	12,80	13,19	13,41
4	13,88	14,30	14,54
5)	16,56	17,00	17,30
Ausbildungs- vergütung	€	€	€
	seit 01.09.20	ab 01.09.21	ab 01.09.22
1. Ausb.-J.	710,00	737,90	766,10
2. Ausb.-J.	760,00	784,90	813,10
3. Ausb.-J.	880,00	907,10	935,30
Warenverräumung	€/Std	€/Std	€/Std
	seit 01.07.20	ab 01.11.21	ab 01.07.22
	10,47	10,78	10,96

Handelsverband Nord e.V.

Hauptgeschäftsstelle

Hopfenstraße 65

24103 Kiel

Tel. 04 31 / 97407-0

Fax 04 31 / 97407-24

e-mail info@hvnord.de

Internet www.hvnord.de

Graf-Schack-Allee 10a

19053 Schwerin

Tel. 03 85 / 3 97 71 36

Fax 03 85 / 3 92 31 45

e-mail sn@hvnord.de

Kröpeliner Str. 92

18055 Rostock

Tel. 03 81 / 45 33 32

Fax 03 81 / 4 93 48 95

e-mail hro@hvnord.de

Jahnstraße 3 d

17033 Neubrandenburg

Tel. 03 95 / 5 81 48-0

Fax 03 95 / 5 81 48-30

e-mail nb@hvnord.de

Große Bäckerstraße 3

20095 Hamburg

Tel. 040 / 36 98 12-0

Fax 040 / 36 98 12-22

e-mail hh@hvnord.de